



**ERK  
EL  
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

# **Amtsblatt**

der

# **Stadt Erkelenz**

**Ausgabe Nr.: 16 / 2021**

**Erscheinungstag: 6. August 2021**

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

**Inhalt**

**Amtsblatt Nr. 16 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:**

1.	29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln	S. 214
2.	Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 216
3.	31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln	S. 219
4.	4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 221
5.	Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 224
6.	3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 227
7.	Widmungsverfügung	S. 229
8.	Widmungsverfügung	S. 232
9.	Absicht der Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen	S. 241
10.	Absicht der Einziehung öffentlicher Straßen	S. 248
11.	Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2022/2023 für die Grundschulen der Stadt Erkelenz	S. 250
12.	Aufforderung der Aufnahme der Grabpflege	S. 252
13.	Öffentliche Zustellung an Frau Liane Blank	S. 253
14.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen; hier: I. Wertermittlung II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	S. 254

---

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz  
(Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße)  
Ortsteil: Erkelenz-Granterath  
hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 24.03.2021 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Mitte, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 13.07.2021, Az.: 35.2.11-49-29/21 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 06.08.2021

Der Bürgermeister



Stephan Muckel

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“  
Ortsteil: Erkelenz-Granterath  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 für den o. a. Planbereich Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zur Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

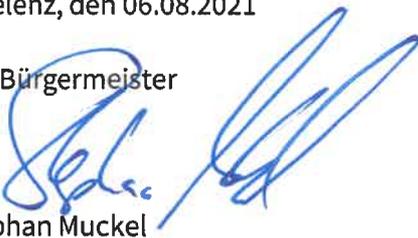
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 06.08.2021

Der Bürgermeister

Stephan Muckel





Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 24.03.2021 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 13.07.2021, Az.: 35.2.11-49-27/21 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

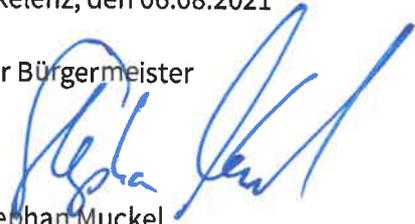
Die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der --. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der --. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der --. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

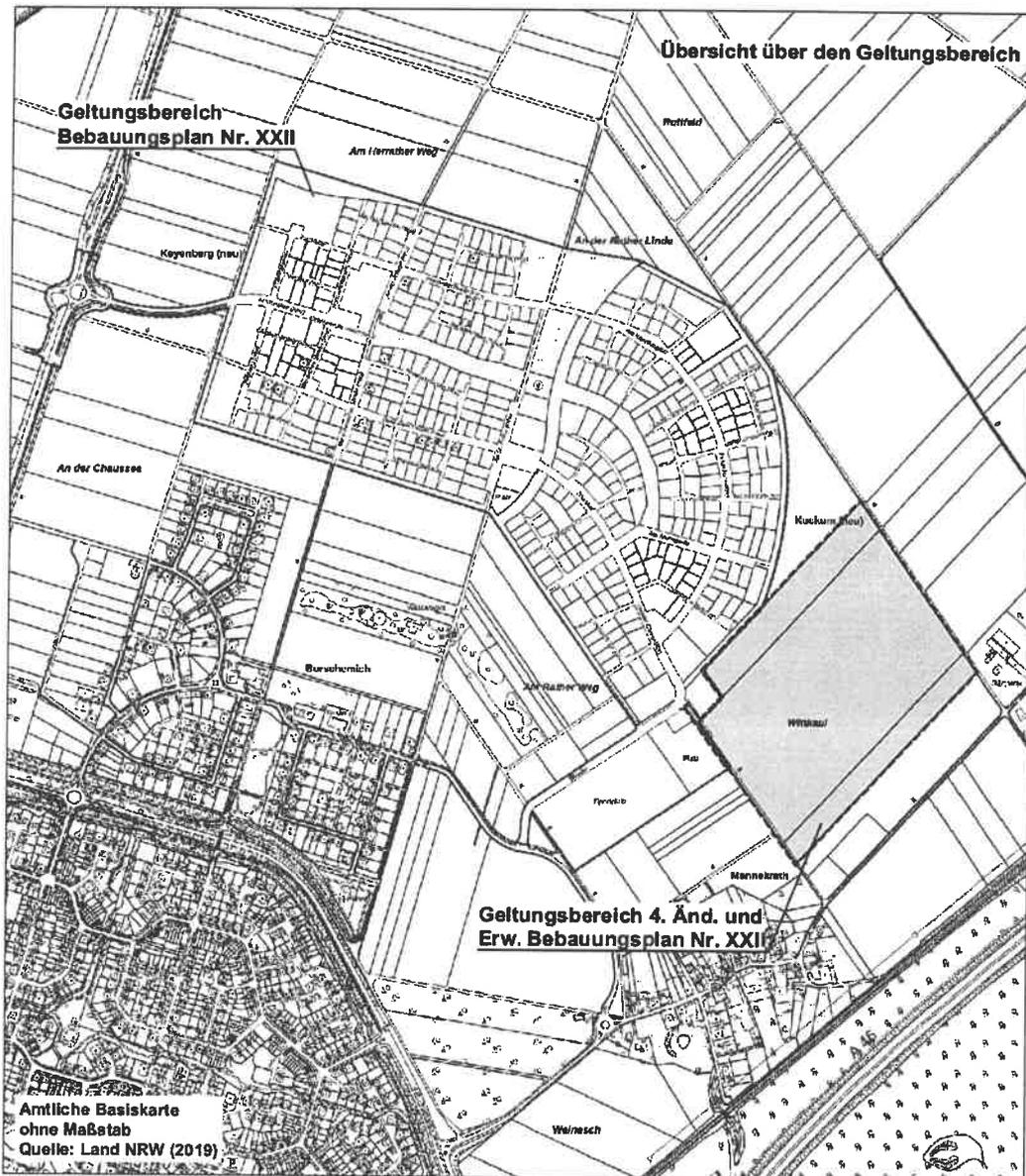
Erkelenz, den 06.08.2021

Der Bürgermeister

  
Stephan Muckel

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII  
„Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 für den o. a. Planbereich 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zur Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

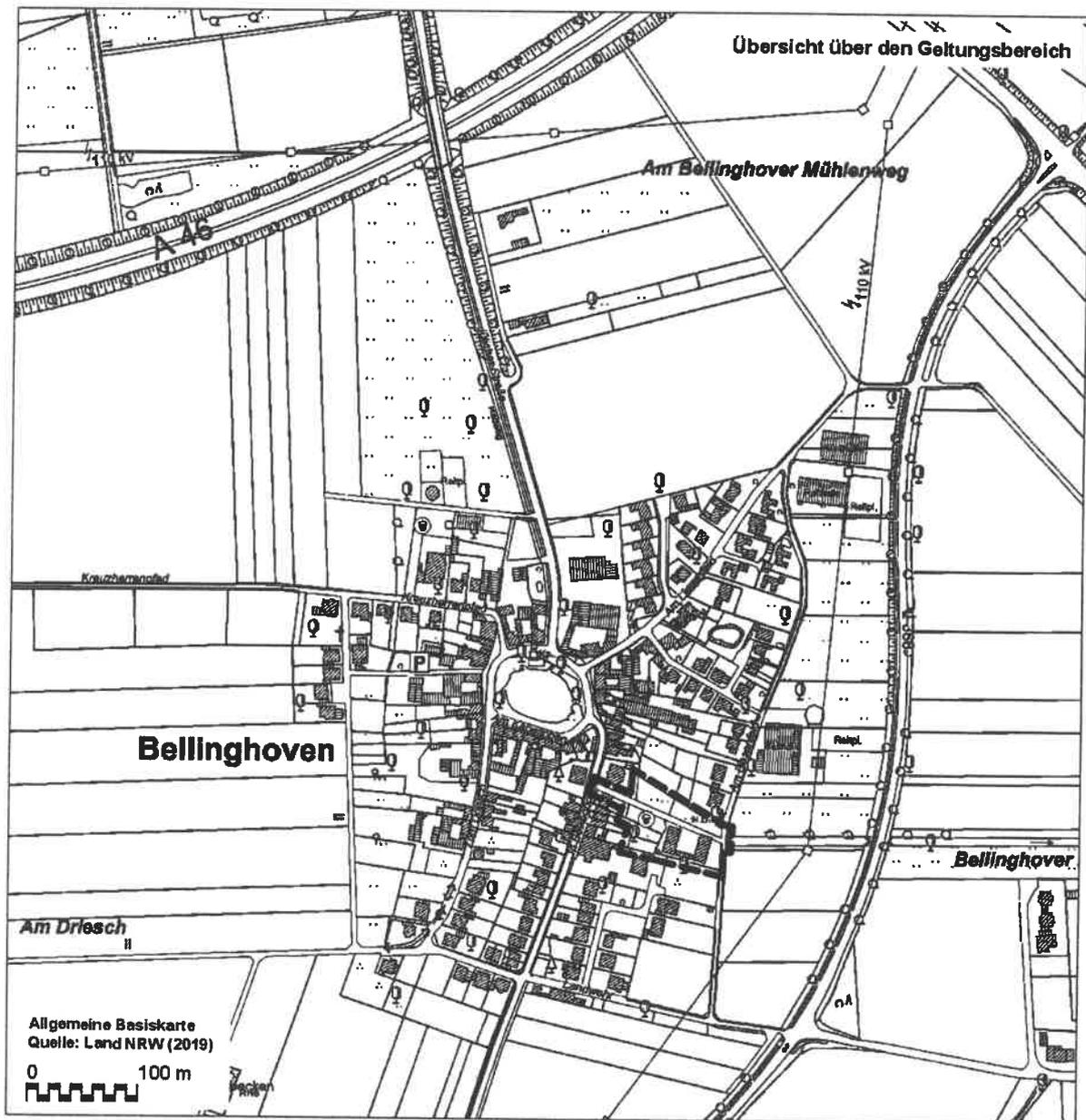
Erkelenz, den 06.08.2021

Der Bürgermeister

  
Stephan Muckel

### Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan:        Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“  
Ortsteil:            Erkelenz-Mitte  
hier:                Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 für den o. a. Planbereich Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zur Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

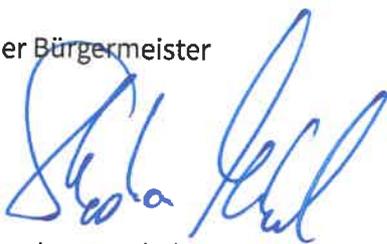
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 06.08.2021

Der Bürgermeister



Stephan Muckel



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung, und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, die 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 16.08.2021 bis einschließlich 20.08.2021 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an [planungsamt@erkelenz.de](mailto:planungsamt@erkelenz.de) vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Planbereich der aufzustellenden 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, liegt im westlichen Bereich des Baugebietes Erkelenz-Nord, nahe der Einmündung Karolingerring in die Krefelder Straße.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, ist die Erweiterung des planungsrechtlichen Zulässigkeitskataloges zur Ermöglichung eines Ärztehauses. Dies dient der Festigung des Nahversorgungsstandortes und der Steigerung der Attraktivität des Standortes.

Erkelenz, den 06.08.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmungsverfügung

#### **1. Gegenstand der Verfügung**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

#### **2. Name und Lage**

1.	Hasenweg	Gemarkung Kückhoven, Flur 5, Flurstück 125
2.	Kirchweg	Gemarkung Kückhoven, Flur 17, Flurstück 56
3.	Kleinend	Gemarkung Kückhoven, Flur 13, Flurstück 356

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

#### **3. Wirksamwerden**

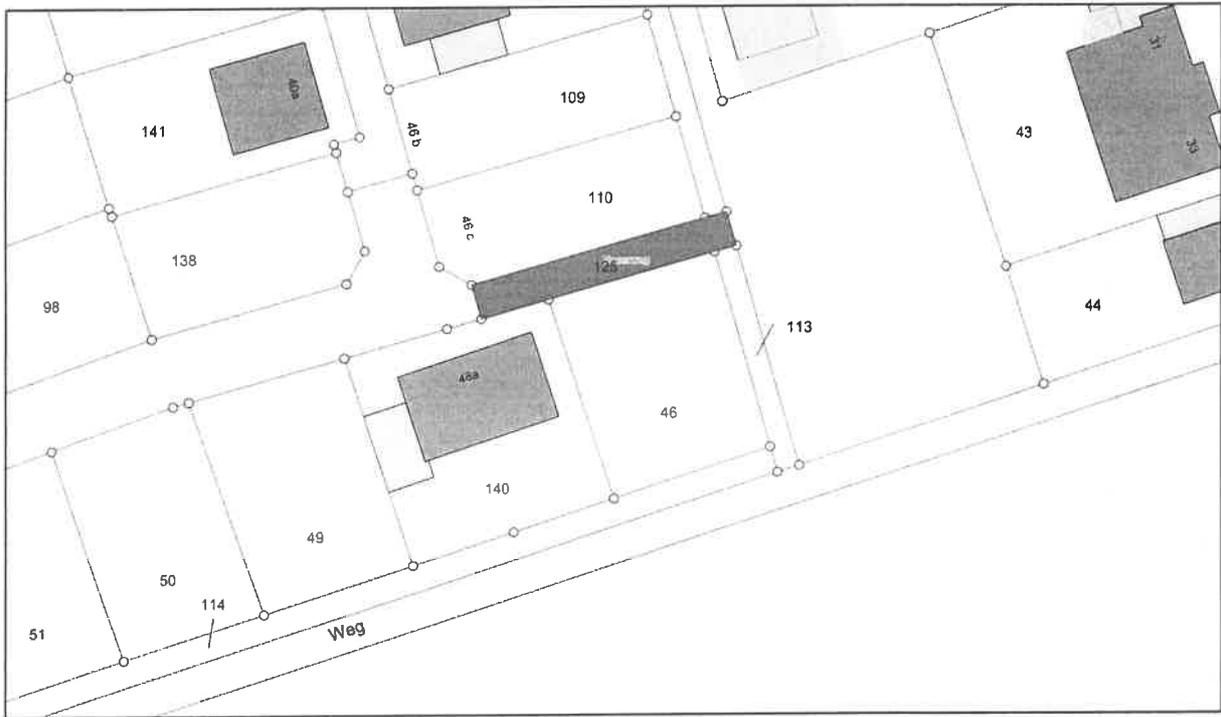
Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

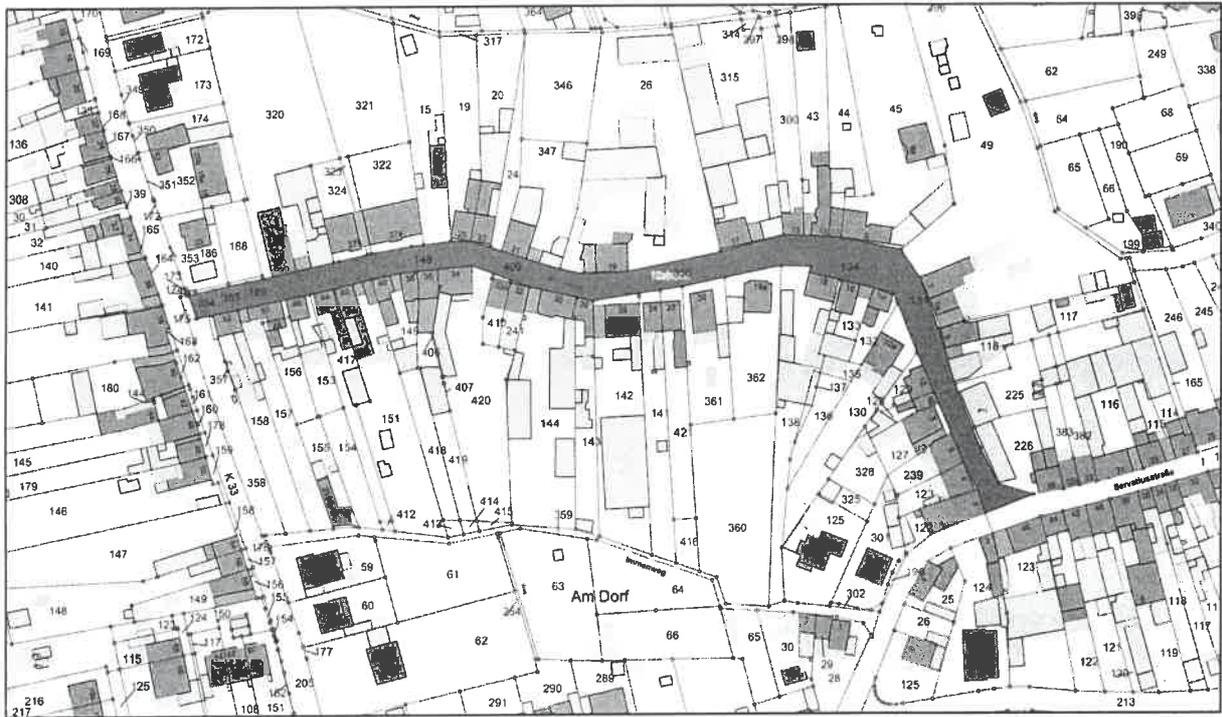
1. Hasenweg



2. Kirchweg



3. Kleinend



Erkelenz, den 04.08.2021

Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmungsverfügung

#### **1. Gegenstand der Verfügung**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

#### **2. Name und Lage**

1.	Am Bildchen	Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstück 399
2.	Am Kammerbusch	Gemarkung Granterath, Flur 10, Flurstücke 246 (tlw.), 300-305, 327
3.	Birkenhof	Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 936, 939
4.	Bruchstraße	Gemarkung Lövenich, Flur 18, Flurstück 63 (tlw.)
5.	Friedrich-Gelsam-Straße	Gemarkung Holzweiler, Flur 21, Flurstück 219
6.	Hellenstraße	Gemarkung Holzweiler, Flur 21, Flurstück 218
7.	Im Hoverbusch	Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 866, 871, 875
8.	Im Pesch	Gemarkung Granterath, Flur 10, Flurstück 315
9.	In der Weidwäsch	Gemarkung Holzweiler, Flur 24, Flurstück 65
10.	Jan-Karsken-Straße	Gemarkung Granterath, Flur 8, Flurstück 59
11.	Körrenziger Straße	Gemarkung Lövenich, Flur 14, Flurstück 82
12.	Lärchenweg	Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 672, 794, 800, 805, 810
13.	Landstraße	Gemarkung Holzweiler, Flur 20, Flurstück 2
14.	Meister-Gerhard-Straße	Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 1489
15.	Pickartzend	Gemarkung Lövenich, Flur 27, Flurstück 247
16.	Pommernweg	Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstück 1055
17.	Pötzelstraße	Gemarkung Granterath, Flur 9, Flurstück 118
18.	Rurtalstraße	Gemarkung Granterath, Flur 8, Flurstücke 115, 126, 129; Flur 9, Flurstück 229
19.	Schroofstraße	Gemarkung Granterath, Flur 9, Flurstück 119
20.	Stettenerberg	Gemarkung Lövenich, Flur 2, Flurstücke 159 + 160; Flur 30, Flurstücke 111, 119
21.	Tannenhof	Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 689
22.	Weidenstraße	Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 685, 813, 992, 1007

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

### **3. Wirksamwerden**

Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

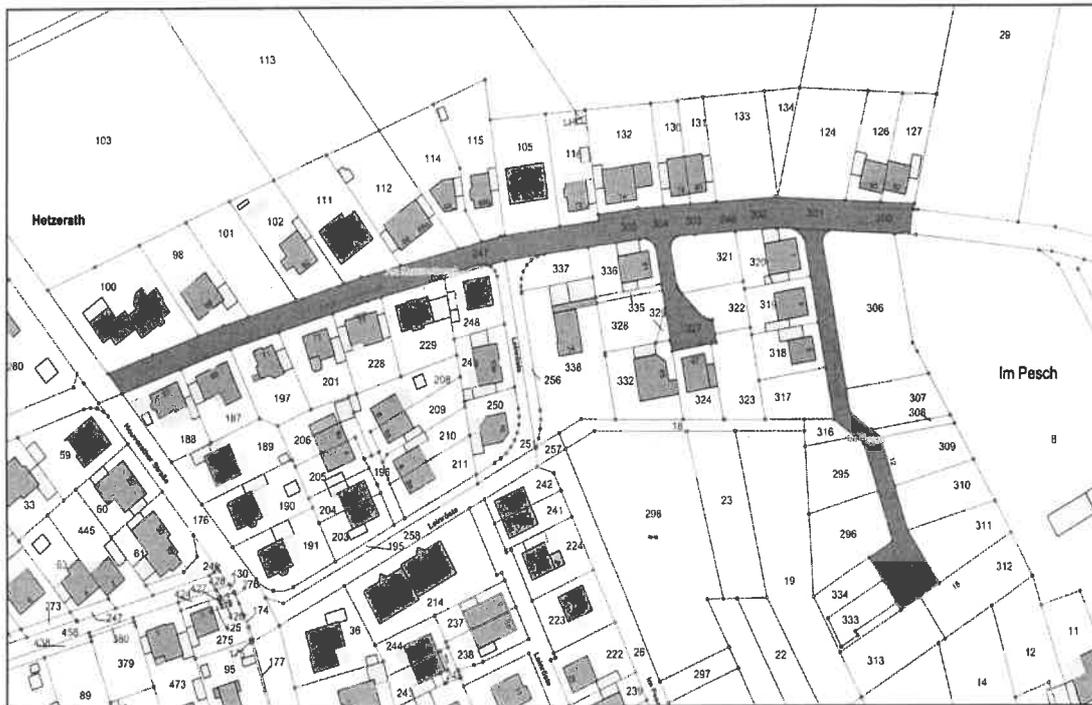
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

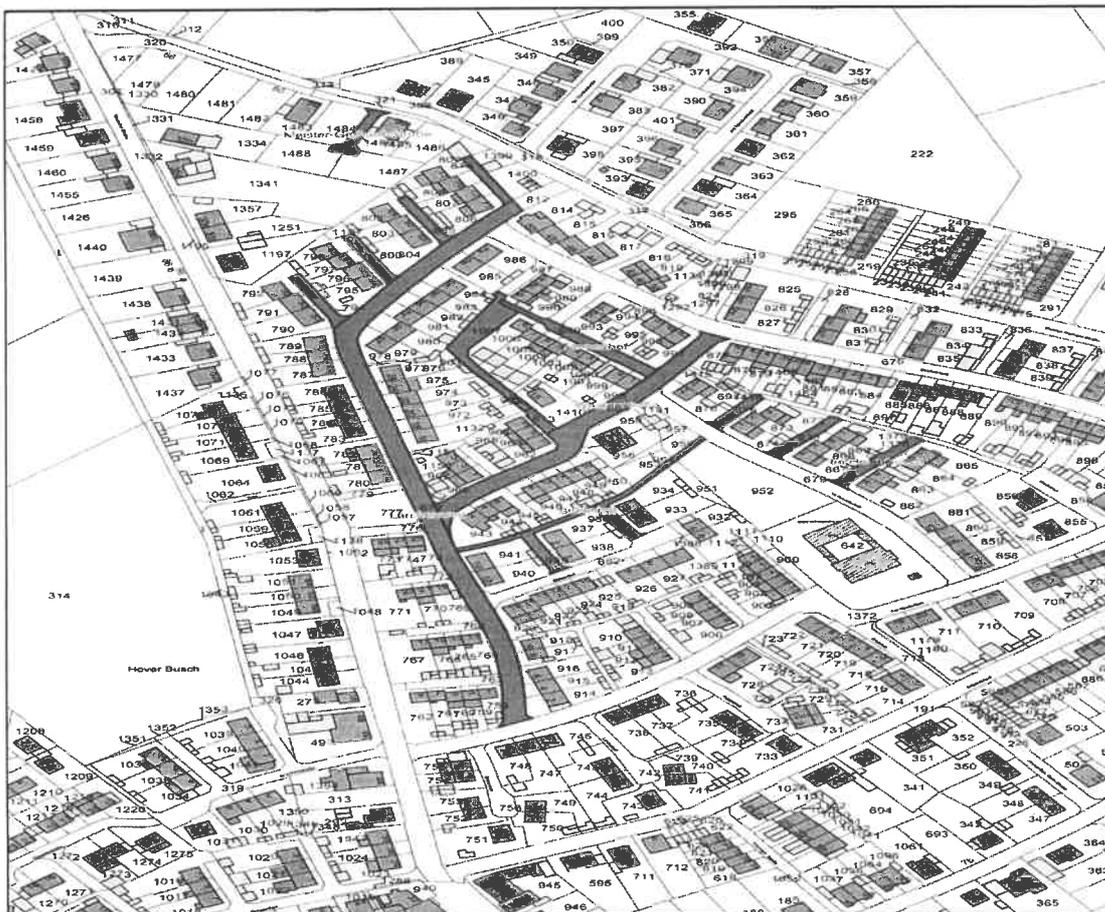
#### 1. Am Bildchen



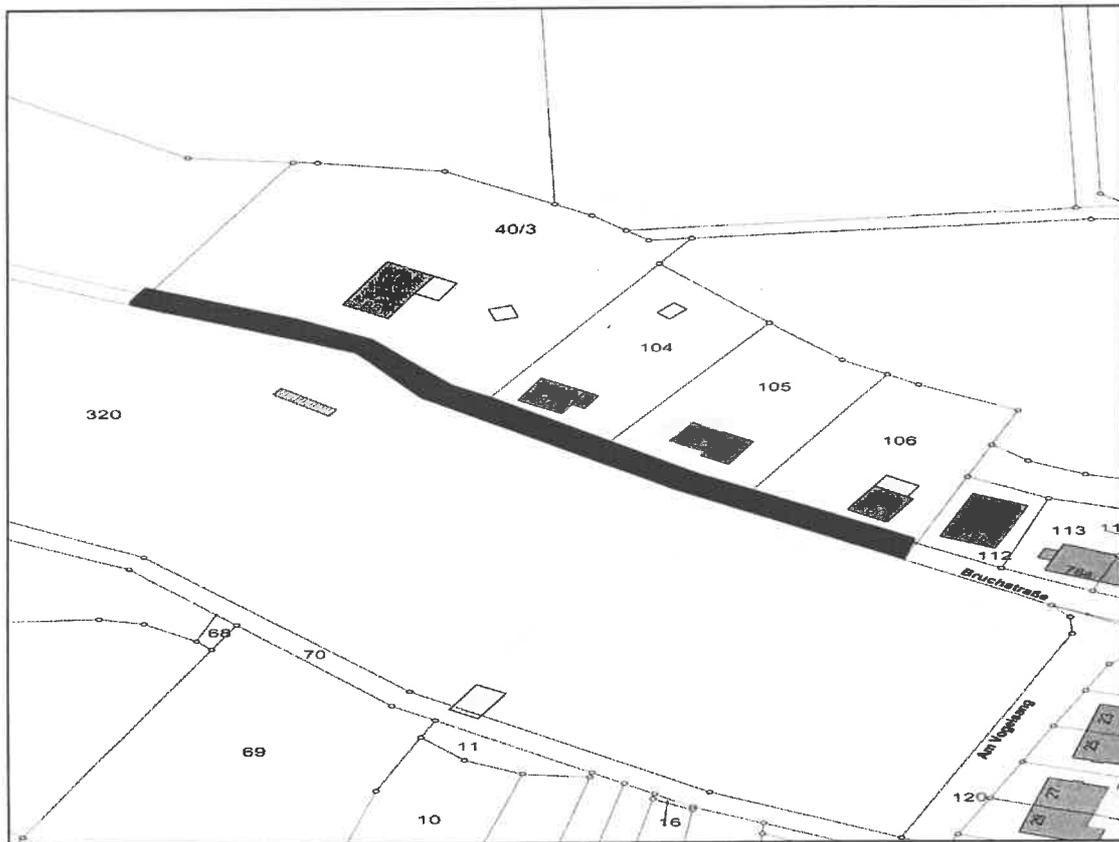
2. Am Kammerbusch, Im Pesch



3. Birkenhof, Im Hoverbusch, Lärchenweg, Meister-Gerhard-Straße, Tannenhof, Weidenstraße



4. Bruchstraße

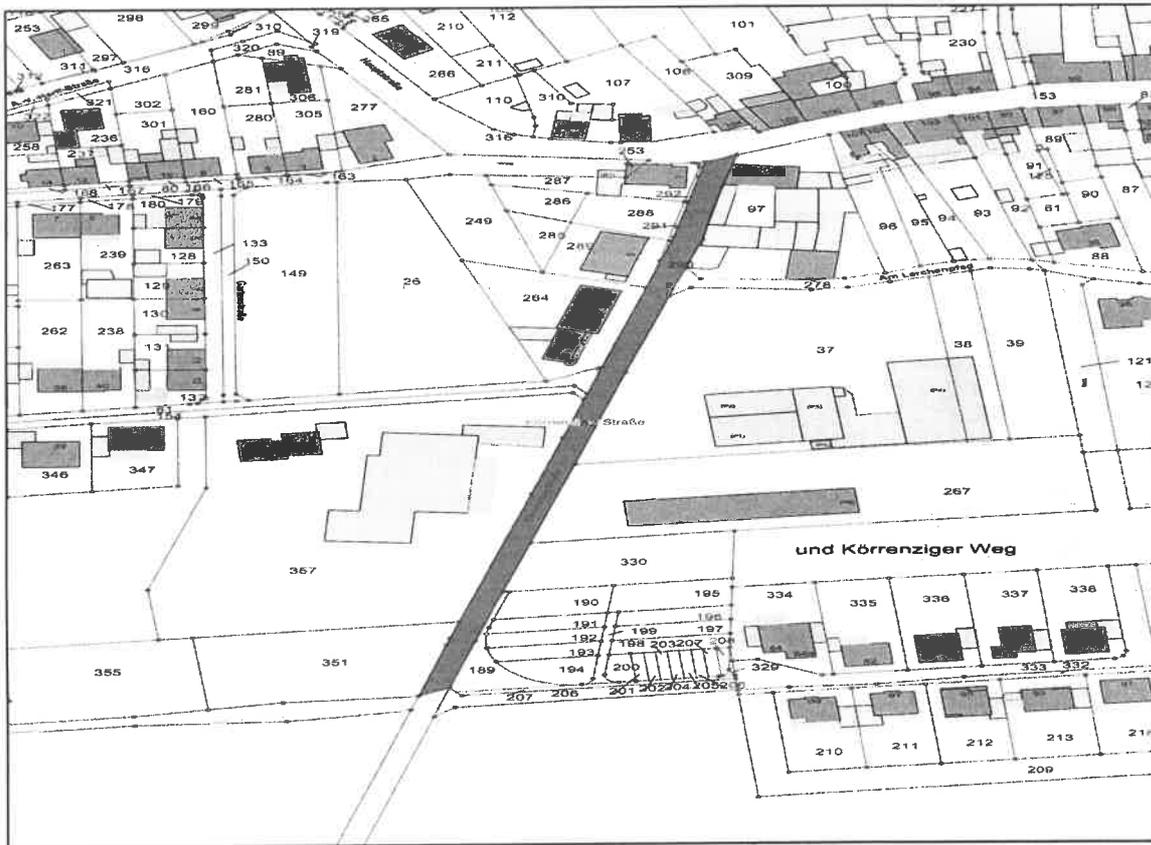


5. Friedrich-Gelsam-Straße, Hellenstraße





8. Körrenziger Straße



9. Landstraße

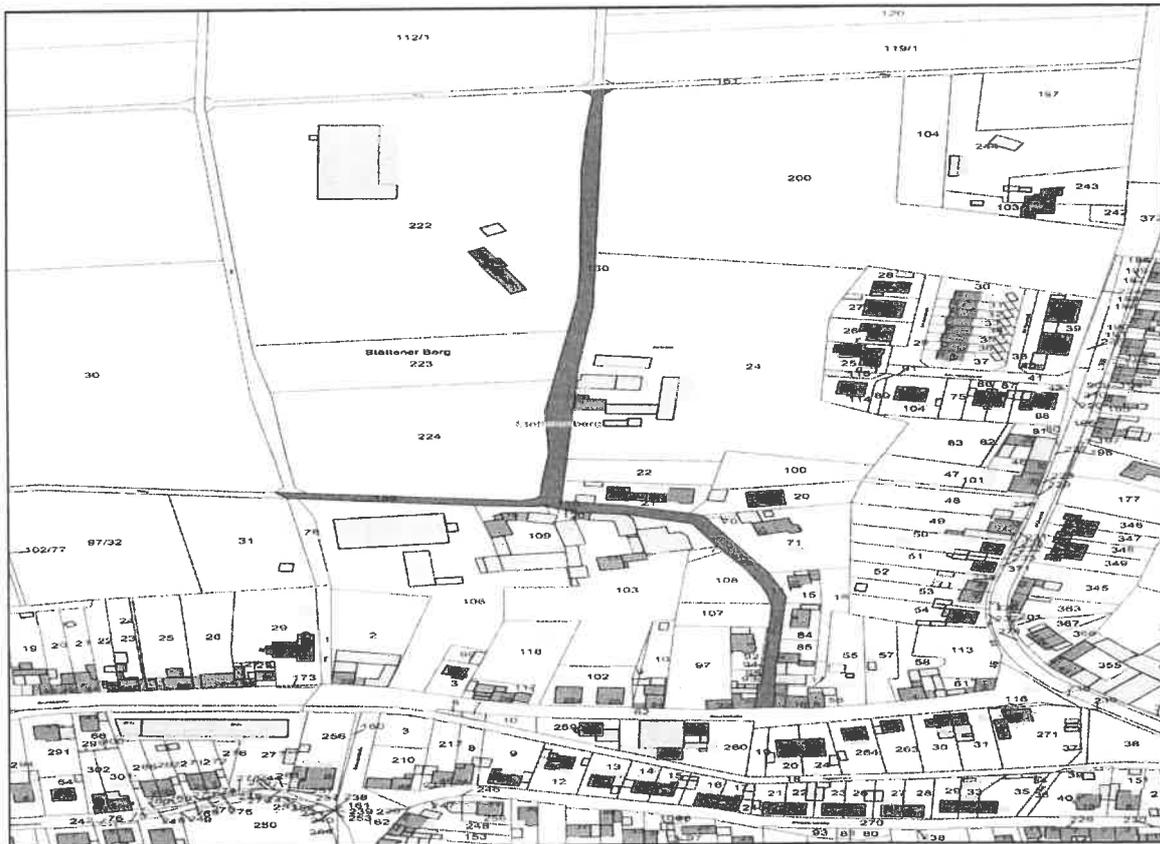




12. Pötzelstraße, Rurtalstraße, Schroofstraße



13. Stettenerberg



Erkelenz, den 28.07.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

### Gemarkung Immerath:

Flur 18, Flurstücke 11 (tlw.), 24 (tlw.), 29

Flur 19, Flurstücke 6 (tlw.), 8 (tlw.), 11 (tlw.)

Flur 20, Flurstücke 33 (tlw.), 36 (tlw.), 77 (tlw.), 145 (tlw.)

Flur 23, Flurstücke 6, 16 (tlw.), 32, 33, 34 (tlw.), 35 (tlw.), 50 (tlw.), 60, 95

### Gemarkung Keyenberg:

Flur 20, Flurstücke 41 (tlw.), 93 (tlw.)

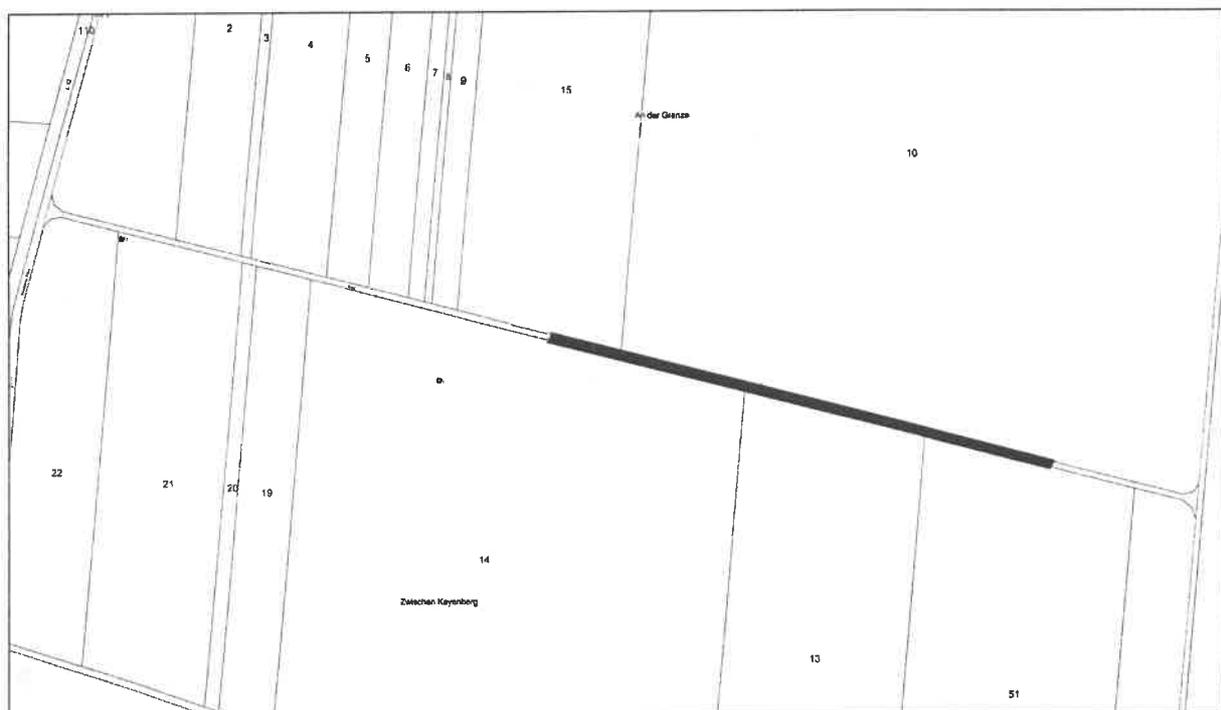
Hinsichtlich der oben aufgeführten, im Flurbereinigungsverfahren Immerath und Borschemich (Schlussfeststellung vom 05.12.1983) entstandenen Wegeparzellen sollen die nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in der zurzeit geltenden Fassung, im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen – Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken – aufgrund der bergbaulichen Landinanspruchnahme durch RWE Power aufgehoben werden.

Die Absicht der Aufhebung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um allen Betroffenen Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

### Gemarkung Immerath:

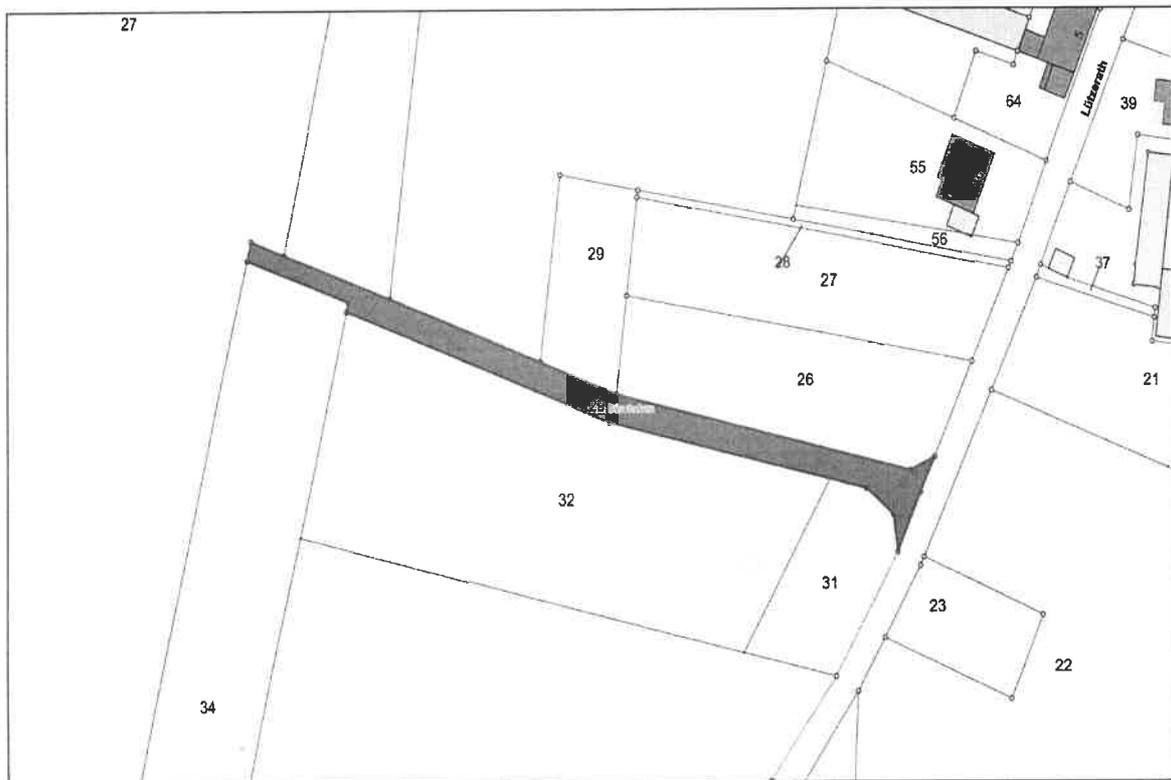
Flur 18, Flurstück 11 (tlw.):



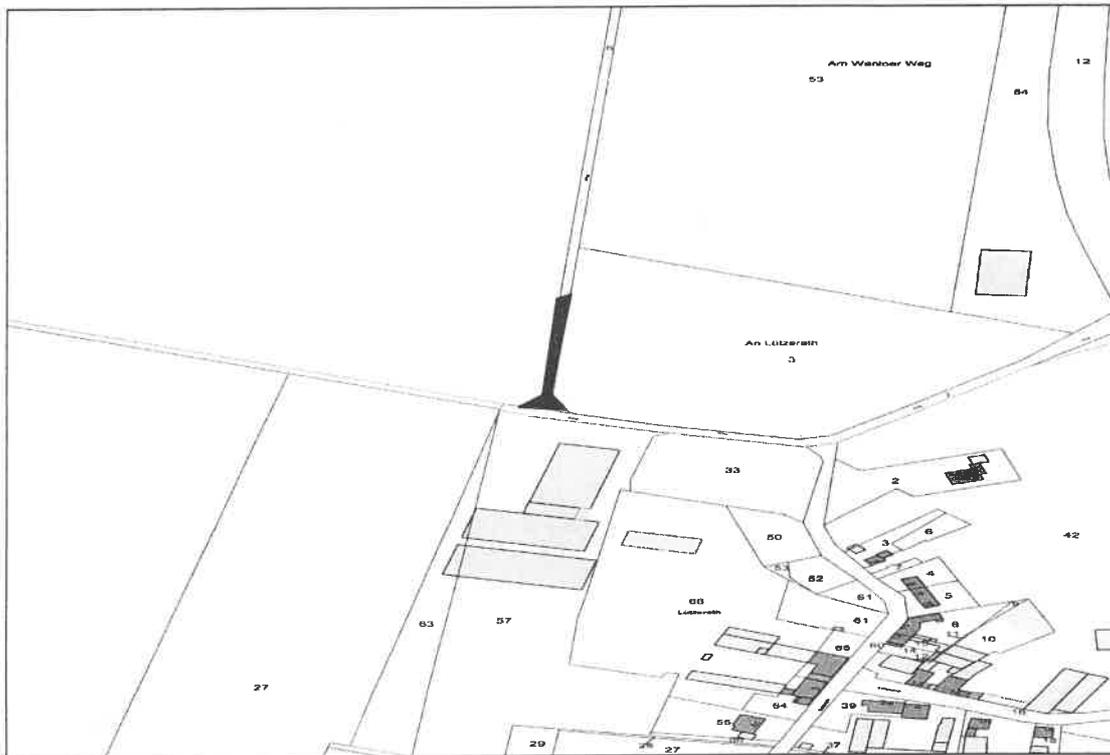
Flur 18, Flurstück 24 (tlw.):



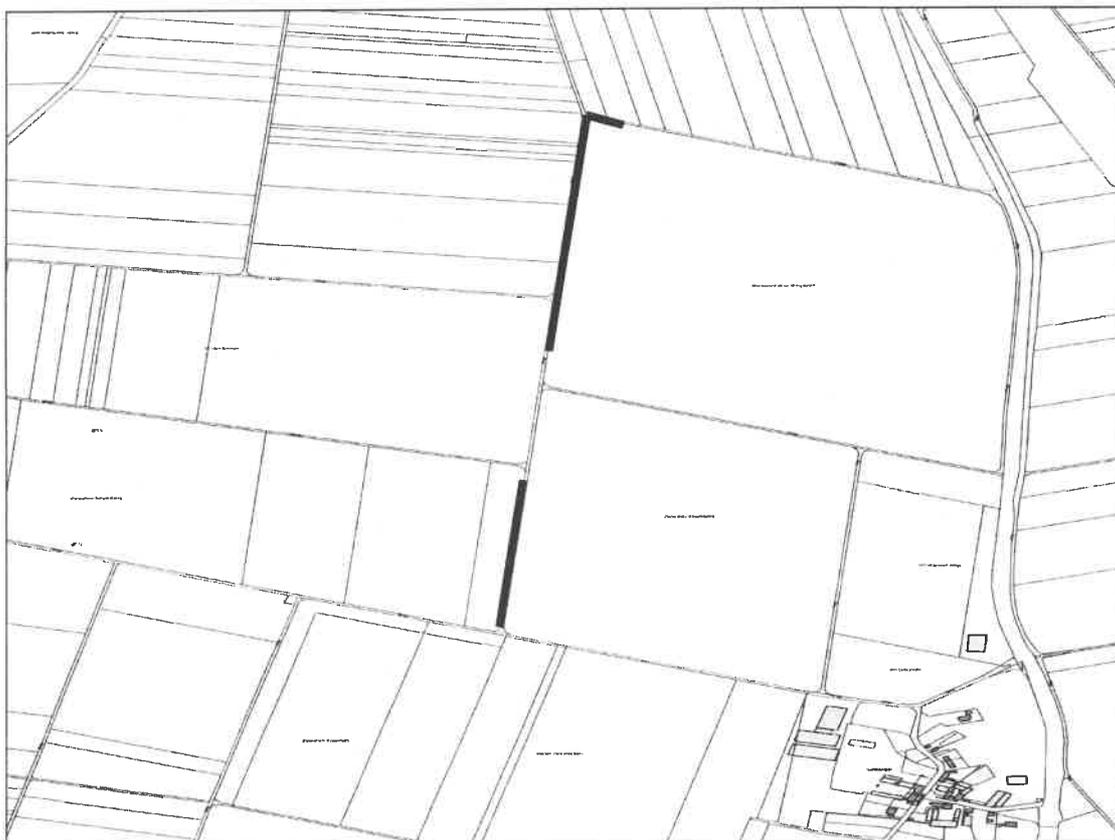
Flur 18, Flurstück 29:



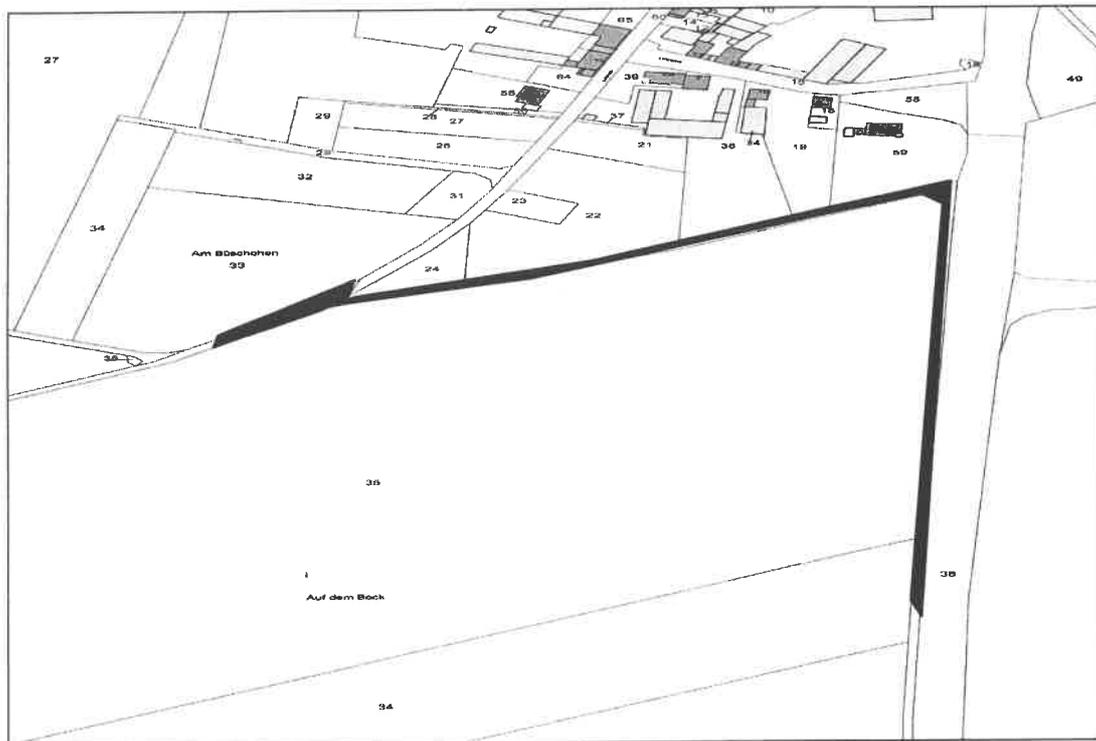
Flur 19, Flurstück 6 (tlw.):



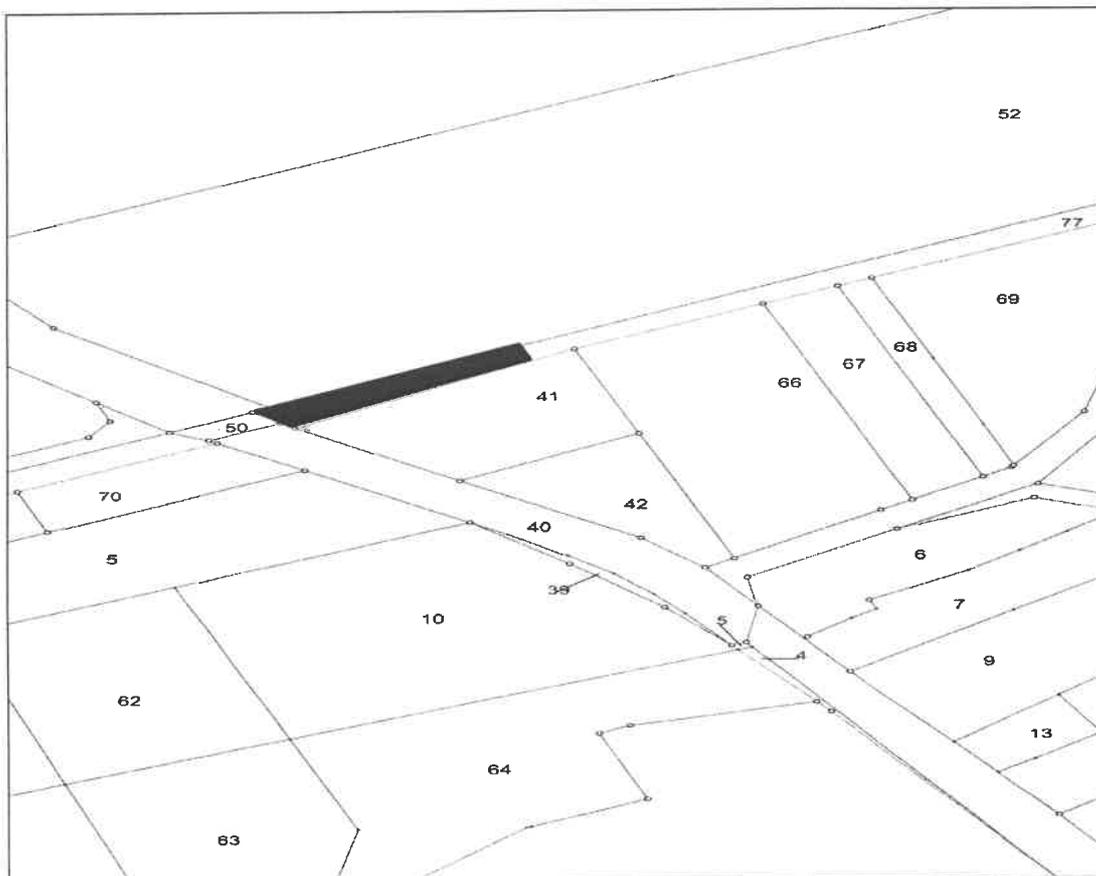
Flur 19, Flurstücke 8 (tlw.), 11 (tlw.):



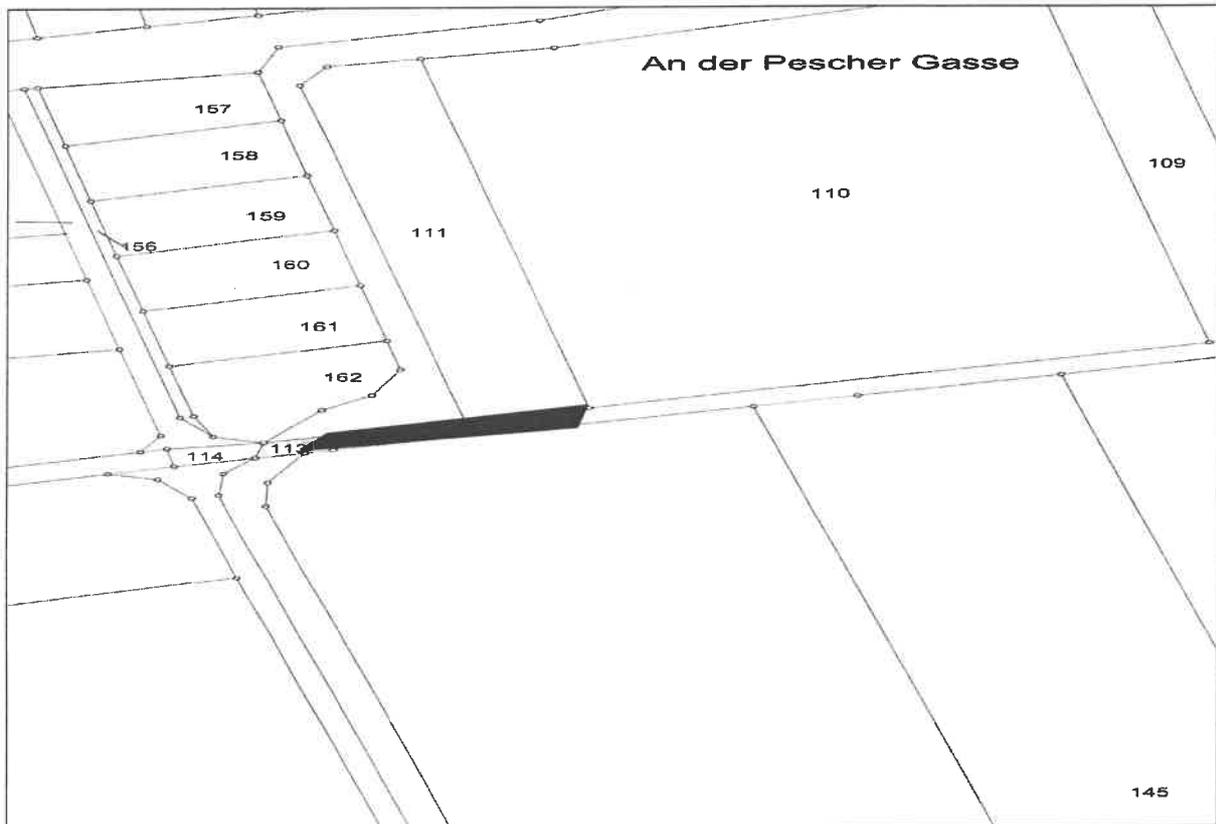
Flur 20, Flurstücke 33 (tlw.), 36 (tlw.):



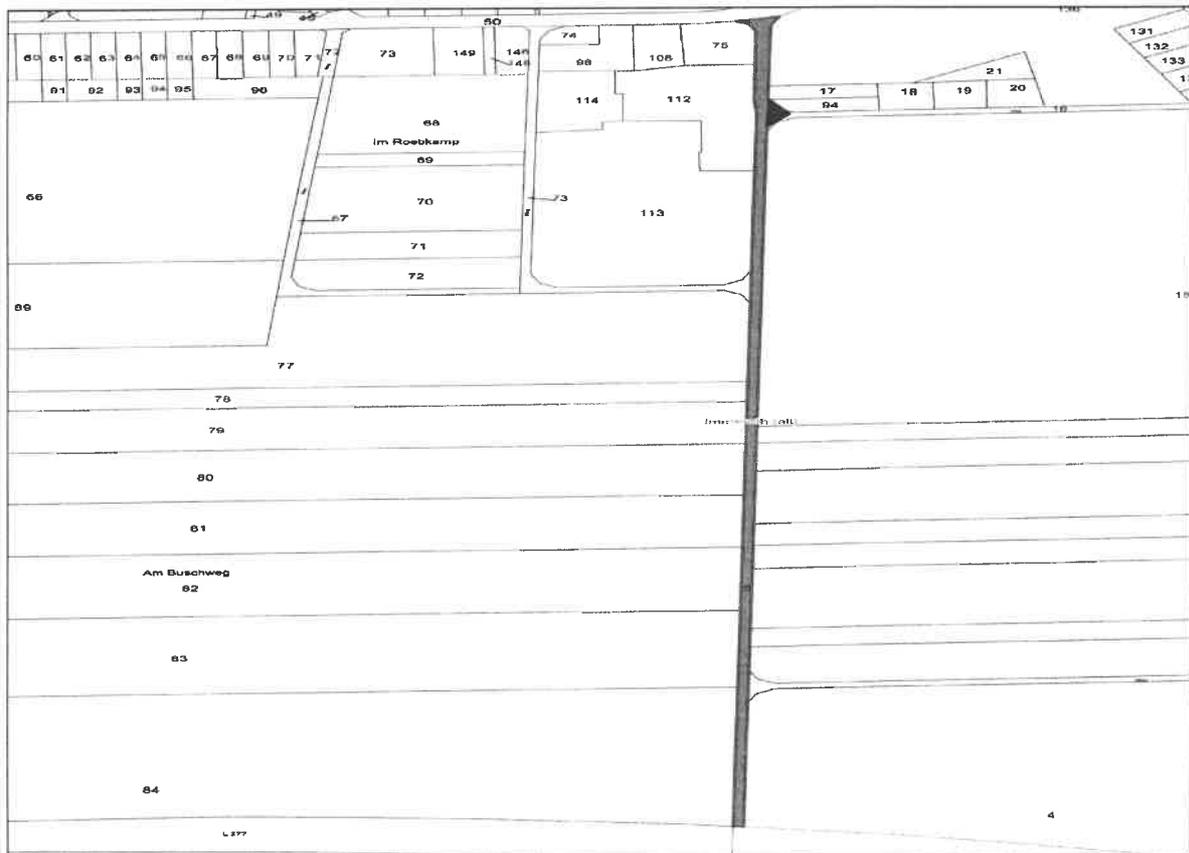
Flur 20, Flurstück 77 (tlw.):



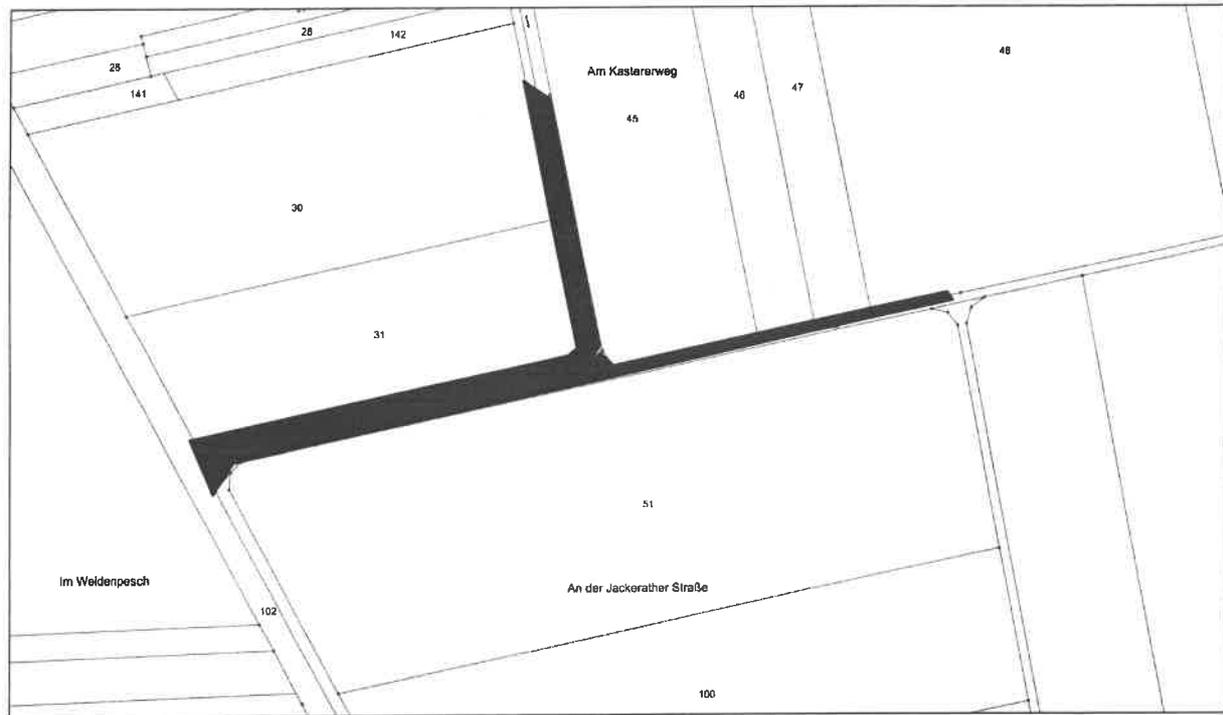
Flur 20, Flurstück 145 (tlw.):



Flur 23, Flurstücke 6, 16 (tlw.):



Flur 23, Flurstücke 32, 33, 34 (tlw.), 35 (tlw.), 50 (tlw.), 95:

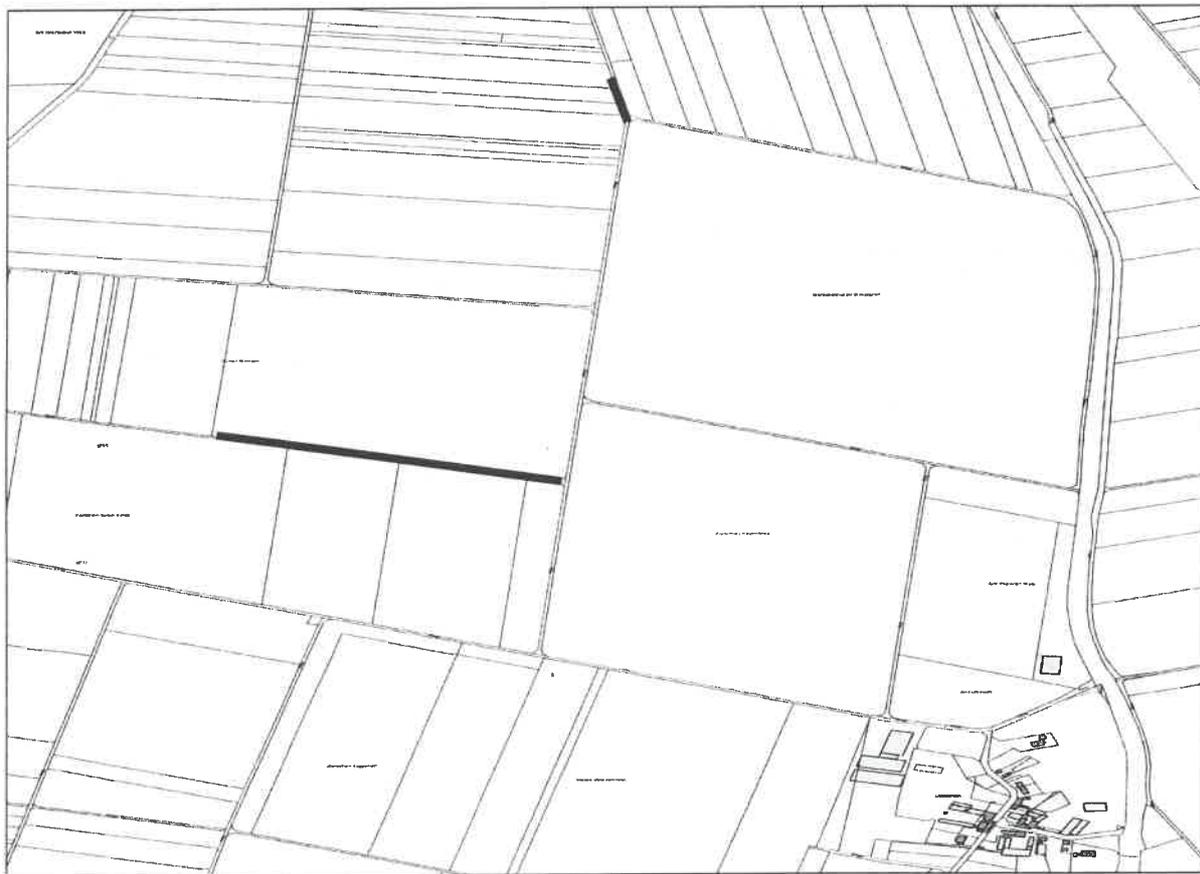


Flur 23, Flurstück 60:



**Gemarkung Keyenberg:**

Flur 20, Flurstücke 41 (tlw.), 93 (tlw.):



Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder zur Niederschrift beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, erhoben werden.

Erkelenz, den 03.08.2021

Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Einziehung öffentlicher Straßen

### Gemarkung Immerath:

#### Jackerather Straße

Flur 23, Flurstück 102

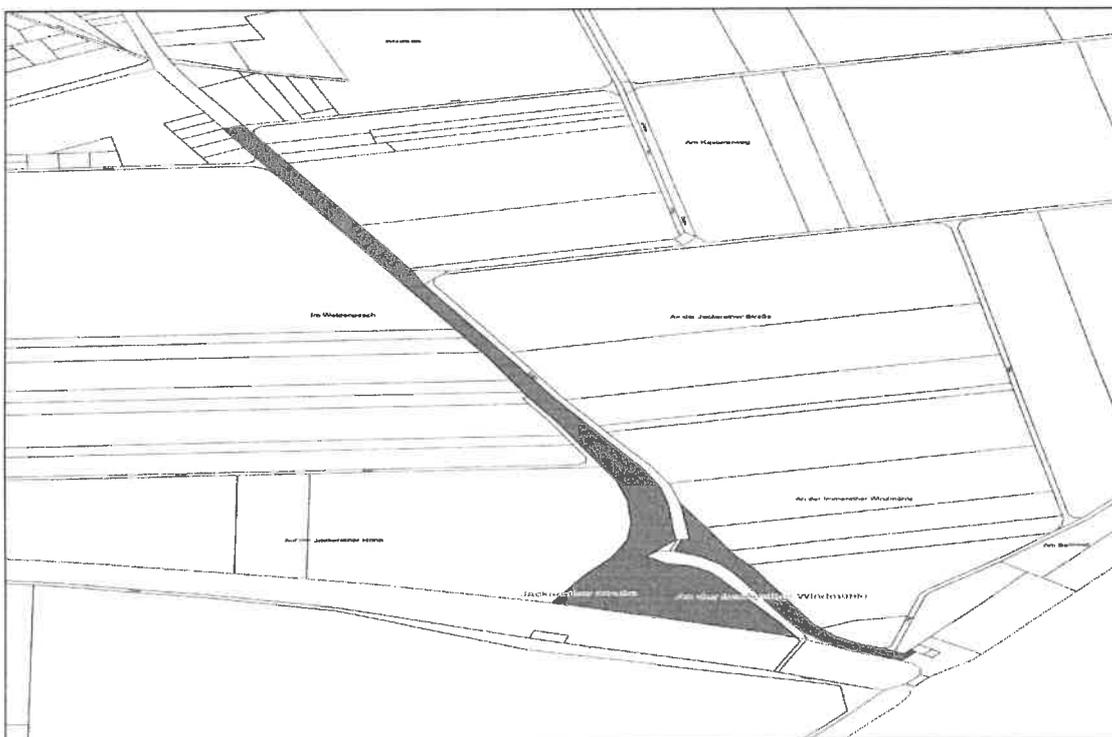
#### Immerather Bahnhof

Flur 23, Flurstück 106

### Nutzungsart: Straßenverkehr

Bekanntmachung der Absicht der Einziehung der oben genannten Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995, in der zurzeit geltenden Fassung.

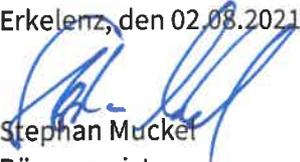
Die Straßen sollen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme und des anstehenden Rückbaus eingezogen werden, mithin ihre Eigenschaft als öffentliche Straßen verlieren. Dieses Vorhaben wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.



Karten, aus denen die genaue Lage der Straßen ersichtlich ist, können bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung bei dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, erhoben werden.

Erkelenz, den 02.08.2021



Stephan Muckel  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2022/2023 für die Grundschulen der Stadt Erkelenz

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der derzeit gültigen Fassung, beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September 2022 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01. August 2022 die Schulpflicht.

Kinder, die nach dem 30. September 2022 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Anträge der Erziehungsberechtigten sind am Anmeldetag unmittelbar bei der zuständigen Schulleiterin/ beim zuständigen Schulleiter abzugeben. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Die Anmeldungen der am 01. August 2022 schulpflichtigen Kinder und der auf Antrag schulpflichtig werdenden Kinder werden bei den nachstehend aufgeführten Grundschulen zu folgenden Terminen entgegengenommen:

**1.) Astrid-Lindgren-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz,  
Zehnthofweg 17, Tel. 1847**

Dienstag,	05.10.2021	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag,	07.10.2021	14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag,	26.10.2021	14:00 – 17:00 Uhr

**2.) Franziskussschule, Katholische Grundschule der Stadt Erkelenz,  
Zehnthofweg 17, Tel. 3080**

Mittwoch,	06.10.2021	12:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag,	07.10.2021	12:00 – 18:00 Uhr
Dienstag,	26.10.2021	12:00 – 18:00 Uhr

**Franziskussschule, Katholische Grundschule der Stadt Erkelenz,  
Standort Houverath, Blumenstraße 2, Tel. 02433 / 1473**

Dienstag,	05.10.2021	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch,	27.10.2021	12:00 – 15:00 Uhr

**3.) Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven,  
Bellinghovener Weg 15, Tel. 3554**

Montag,	04.10.2021	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch,	06.10.2021	09:00 – 16:00 Uhr
Dienstag,	26.10.2021	09:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag,	28.10.2021	09:00 – 16:00 Uhr

**4.) Luise-Hensel-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz,  
Salierring 255, Tel. 1897**

---

Dienstag,	28.09.2021	12:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag,	30.09.2021	12:00 – 16:30 Uhr
Mittwoch,	03.11.2021	12:00 – 16:30 Uhr

**Luise-Hensel-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz,  
Standort Hetzerath, An der Elsmaar 35, Tel. 02433 / 41849**

---

Mittwoch,	29.09.2021	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag,	04.11.2021	13:00 – 16:00 Uhr

**5.) Nysterbach-Schule – Gemeinschaftsgrundschule Lövenich,  
Dingbuchenweg 9, Tel. 02435/417**

---

Samstag,	25.09.2021	08:30 – 14:00 Uhr
Montag,	27.09.2021	08:30 – 13:00 Uhr
Freitag,	01.10.2021	08:30 – 13:00 Uhr

**6.) Peter Härtling Schule, Gemeinschaftsgrundschule Gerderath,  
St.-James-Str. 1, Tel. 02432 / 6233**

---

Montag,	04.10.2021	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag,	07.10.2021	14:00 – 18:00 Uhr

**Peter Härtling Schule, evangelischer Teilstandort in Schwanenberg,  
Rheinweg 150, Tel. 5374**

---

Montag,	25.10.2021	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch,	27.10.2021	09:00 – 12:00 Uhr

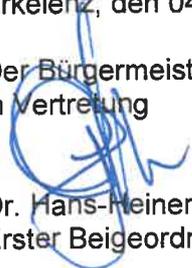
Zur Anmeldung bitte ich die Geburtsurkunden bzw. Familienstammbücher der einzuschulenden Kinder vorzulegen.

Eine telefonische Terminabsprache wird ausdrücklich empfohlen.

Die Termine für die ärztlichen Untersuchungen werden den Erziehungsberechtigten vom Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg bzw. von den Schulen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Erkelenz, den 04.08.2021

Der Bürgermeister  
in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

#### **Friedhof Schwanenberg, neuer Teil**

Einzelwahlgrab	16	Verstorbene Irene und Georg Liß
----------------	----	---------------------------------

#### **Friedhof Holzweiler, alter Teil**

Reihengrab	R B06	Verstorbener Franz-Josef Franke
	R B07	Verstorbene Gisela Franke

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, bis zum 05.11.2021 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 06.08.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Ansgar Lurweg  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Ordnungsverfügung** der Stadt Erkelenz vom 19.07.2021, Aktenzeichen 32 27 03 an

**Frau Liane Blank, geb. 05.01.1971, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Rechts- und Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 42 oder 43, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 22.07.2021

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt

### Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen**  
**Az.: 33.44 -5 15 06-**

50667 Köln, den 29.06.2021  
Dienstgebäude:  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1. vom 04.05.2017 und 2. vom 23.02.2018, den Teilungsbeschluss vom 16.12.2020 und den 3. Änderungsbeschluss (Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost - 51506001 -) vom 03.05.2021 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

#### **I. Wertermittlung**

##### **a) Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss (Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost - 51506001 -) betroffenen Grundstücke

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

#### **Gemarkung Wanlo**

Flur 19 Nr. 7, 8, 9  
Flur 22 Nr. 37, 38

#### **Gemarkung Wickrath**

Flur 56 Nr. 9, 11, 19  
Flur 72 Nr. 28, 33

liegen vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**von Montag, den 06.09.2021 bis Montag, den 20.09.2021  
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1 in 50667 Köln  
(bitte beim Pförtner im Foyer melden).**

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Im Hinblick auf die aktuellen Corona bedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend unter der Rufnummer 0221 147-2914 erforderlich.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

**b) Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke**

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung statt:

**Mittwoch, den 22.09.2021 um 10:00 Uhr  
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Zimmer B 2103  
Börsenplatz 1 in 50667 Köln  
(bitte beim Pförtner im Foyer melden).**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung wie vor zwingend erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist.

Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, dass sie per Post erhalten.

**Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

## **Allgemeine Hinweise**

### **1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person**

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren)

Vollmachtsvordrucke können Sie bei der Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf) abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an den Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Jemand an der Wahrnehmung der Termine zu a) und b) verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

## **2. Kostenerstattung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

## **3. Besondere Hinweise zur Coronavirus-Prävention**

Bis auf Weiteres ist es erforderlich, dass Personen, die an Terminen der Bezirksregierung Köln teilnehmen, ein negatives Coronatestergebnis vorweisen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24h sein. Akzeptiert werden nur Nachweis von PCR-Tests, Schnelltests oder begleiteten Selbsttests, die von hierfür zugelassenen Personen/Stellen ausgestellt werden. Die Vorlage des Testergebnisses kann in Papierform oder digital erfolgen. Zudem ist die Vorlage eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung erforderlich. Eine nachgewiesene Immunisierung nach § 4 (5) Coronaschutzverordnung NRW steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Sobald die Inzidenzstufe 1 gilt (Wert stabil unter 35), entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatestergebnisses oder Immunisierungsnachweises für die Besucher.

Die Besucher werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

## **4.**

## **II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit dem 1. bis 3. Änderungsbeschluss wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen**

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Heinsberg**

**Stadt Erkelenz**

**Gemarkung Erkelenz**

Flur 21 Nr. 97

**Gemarkung Keyenberg**

Flur 26 Nrn. 26, 90

Flur 27 Nrn. 15, 16, 56, 120/50, 131/27, 170, 188, 226, 228

**Gemarkung Venrath**

Flur 3 Nrn. 31, 116

**Regierungsbezirk Düsseldorf  
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)****Gemarkung Wanlo**

Flur 4 Nr. 120

Flur 5 Nr. 66

Flur 17 Nrn. 121, 507

Flur 19 Nrn. 7, 8, 9

Flur 22 Nrn. 37, 38

**Gemarkung Giesenkirchen**

Flur 2 Nr. 53

**Gemarkung Odenkirchen**

Flur 6 Nr. 174, 175

**Gemarkung Schelsen**

Flur 11 Nr. 48

**Gemarkung Wickrath**

Flur 56 Nr. 9, 11, 19

Flur 72 Nr. 28, 33

**Regierungsbezirk Düsseldorf****Kreis Neuss****Gemeinde Jüchen****Gemarkung Kelzenberg**

Flur 10 Nrn. 85, 87, 89, 91

Zur Ausführung der Änderungsbeschlüsse Nrn. 1 bis 3 wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden genannten Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**  
oder (persönlich) bei der  
**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,**  
**Börsenplatz 1, 50670 Köln**  
**(bitte beim Pförtner im Foyer melden)**

unter Angabe des **Az. 33.44 –5 15 06** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html)

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS) gez.  
Rosenberg, RVD'in

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[www.bezreg-](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html)

[koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/wanlo\\_kaulhausen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html)

---

Erkelenz, den 06.08.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister